

GEMEINDEVERORDNUNG

über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen
zur Winterszeit in der Großgemeinde Egling,
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.04.1968 (GVBl S.64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.1970 (GVBl S.345) erläßt die Großgemeinde Egling folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29.11.1973, Nr. II/5-020-130-631-924-Schw, genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1

Sicherungspflichtige

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehbahnen zur Winterszeit nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu sichern. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauch, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- 2) Die Sicherungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 3 für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen sind bei der Gemeinde abzugeben.
- 3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- 4) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

§ 2

Inhalt der Sicherungspflicht

- 1) Die Verpflichteten haben die Gehbahnen bei Schnee, Schneeglätte oder Glatteis in sicherem Zustand zu halten. Zu diesem Zwecke haben sie an Werktagen von 7 bis 20 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8 bis 20 Uhr sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist
- a) die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen
 - b) bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mittel, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, ausreichend zu bestreuen.
- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen und auf dafür ausgewiesene Plätze zu bringen.
- Abflußrinnen und Hydranten sind freizuhalten.
- 3) Es ist untersagt, Schnee des eigenen Grundstücks auf eine mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienende Fläche zu verbringen.

§ 3

Räumliche Abgrenzung

- 1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfaßt den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend, einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.

- 2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfaßt den nach Abs. 1 zu sichernden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vordergrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, den vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- 3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Gemeinde den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. 1 durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
- 4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Bankette.
- 2) Gehbahnen i.S. dieser Verordnung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege),
 - b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benutzten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite.
- 3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 6

Verwaltungszwang

Die Gemeinde kann Verwaltungsakte, die zu einem Handeln, einen Dulden oder einem Unterlassen im Sinne dieser Verordnung anhalten, nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) vollstrecken, insbesondere auch eine Ersatzvornahme durchführen.

§ 7

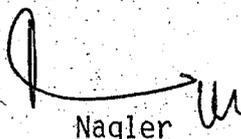
Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung bisher geltender Vorschriften

- 1) Diese Gemeindeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten etwaige erlassene Verordnungen über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit von den ehemaligen Gemeinden außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Ländratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen mit Schreiben vom 29.11.1973, Nr. II/5-020-130-631-924-Schw, rechtsaufsichtlich genehmigt.

GEMEINDE EGLING

Egling, den 02.01.1974


Nagler

Bürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde öffentlich bekanntgemacht durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Anschlag an den Gemeindetafeln am 19.02.1974 und Veröffentlichung im Isar-Loisachboten.
Egling, den 21.02.1974


Nagler, Bürgermeister